

Dieses Dokument fasst die wichtigsten Informationen über das Versicherungsprodukt Air France – Annullierungskosten Plus und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages zusammen (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG) und berücksichtigt nicht Ihre spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse. Die vollständigen vorvertraglichen Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Versicherungsprodukts. Beim Kauf erhalten Sie die Vertragsinformationen mit den Details zu Ihrem Versicherungsschutz. Um umfassend informiert zu sein, lesen Sie diese bitte sorgfältig durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Unser Produkt ist ein kurzfristiger Reiseschutz und bietet Reisenden, die ihren Flug bei Air France gebucht haben, folgende Leistungen: Reiseannullation und Reiseverspätung.



### WAS IST VERSICHERT?

#### Reiseannullation

##### Welche Ereignisse sind versichert?

Ein planmässiger Reiseantritt ist nicht möglich oder nicht zu erwarten u.a. aufgrund von:

- ✓ Unerwartete schwere Krankheit, die nicht innerhalb von 120 Tagen vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung bestand oder behandelt wurde

- ✓ Verkehrsunfall

##### Was wird erstattet?

- ✓ Annullationsgebühren, wenn die Reise abgesagt werden muss

Versicherungssumme: bis zu CHF 5'000 pro Person

#### Reiseverspätung

##### Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Verspätung des Reiseunternehmens um mindestens 4 Stunden

##### Was wird erstattet?

- ✓ Notwendige Transportkosten, um Ihr Ziel zu erreichen oder nach Hause zurückzukehren

- ✓ Mehrkosten für Verpflegung, Unterkunft, Kommunikation und Transport vor Ort

Versicherungssumme: bis zu CHF 250 pro Person

Es handelt sich bei allen Deckungen um Schadenversicherungen.



### WAS IST NICHT VERSICHERT?

#### Gilt für alle Deckungen

- ✗ Ereignisse, für die der Reiseveranstalter haftbar gemacht werden kann, vor allem aus Gründen der Flugsicherheit und/oder Überbuchung
- ✗ Kein Versicherungsschutz nach maximal 90 aufeinanderfolgenden Reisetagen

#### Reiseannullation und Reiseabbruch

- ✗ Bestehende Krankheiten, die innerhalb von 120 Tagen vor Versicherungsabschluss bzw. vor Reisebuchung zuletzt behandelt wurden
- ✗ Quarantäneanordnungen, die allgemein für einen Teil oder die gesamte Bevölkerung, für ein ganzes Schiff oder ein ganzes geografisches Gebiet gelten

#### Reiseverspätung

- ✗ Streik, der zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits angekündigt war



### GIBT ES EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER DECKUNG?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen der AVB sowie aus dem VVG:

- ! Krieg bzw. Kriegshandlungen
- ! Innere Unruhen, ausser diese werden ausdrücklich in den versicherten Deckungen aufgeführt und gedeckt
- ! Terrorakte, ausser diese werden ausdrücklich in den versicherten Deckungen aufgeführt und gedeckt
- ! Wenn Sie sich vorsätzlich selbst schaden oder versuchen, Selbstmord zu begehen
- ! Nicht stabilisierte Krankheiten oder Verletzungen, die diagnostiziert oder behandelt wurden
- ! Eine Epidemie oder Pandemie, ausser diese wird ausdrücklich in den versicherten Deckungen aufgeführt und gedeckt
- ! Umweltverschmutzung, meteorologische oder klimatische Ereignisse
- ! Naturkatastrophen, ausser diese werden ausdrücklich in den versicherten Deckungen aufgeführt und gedeckt
- ! Der Konsum von Alkohol oder nicht ärztlich verordneten Drogen
- ! Teilnahme an einem Profi- oder Gefahrensport



### WO BIN ICH VERSICHERT?

- ✓ Die Annullation ist vor Reiseantritt gedeckt, was in der Regel im Wohnsitzland des Versicherten ist.
- ✓ Für die anderen Deckungen ist der Versicherte im Reisezielland einschliesslich der Transitländer versichert, es sei denn, die Bereitstellung des Versicherungsschutzes würde gegen geltende Gesetze oder Vorschriften (einschliesslich Wirtschafts-/Handelssanktionen oder Embargos) verstossen.



## WAS SIND MEINE PFLICHTEN?

**Um zu vermeiden, dass der Versicherungsvertrag gekündigt und Ansprüche gekürzt oder abgelehnt werden, muss der Versicherte:**

### Beim Abschluss des Versicherungsvertrags

- dem Versicherer sachdienliche, wahrheitsgemässe und vollständige Angaben machen, die es dem Versicherer ermöglichen, die Versicherung zu zeichnen;
- dem Versicherer auf Verlangen Belege vorlegen;
- die Prämie wie in der Versicherungspolice angegeben bezahlen;
- die Versicherungsunterlagen sorgfältig durchlesen um sicherzustellen, dass die Versicherung den benötigten Schutz bietet und dass alle geltenden Bedingungen verstanden werden.

### Sobald der Versicherungsvertrag in Kraft ist

- den Versicherer so schnell wie möglich über alle Änderungen informieren, die sich auf den Versicherungsschutz auswirken können;
- angemessene Sorgfalt walten lassen, um sich und sein Eigentum vor Unfällen, Verletzungen, Verlusten und Schäden zu schützen und jegliche Ansprüche zu minimieren.

### Im Schadenfall

- sich unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses mit dem Versicherer in Verbindung setzen, um den Schaden in Übereinstimmung mit den AVB geltend zu machen, und dem Versicherer alle zur Bearbeitung des Schadens erforderlichen Unterlagen einreichen;
- den Versicherer im Falle einer Doppelversicherung informieren und dem Versicherer mitteilen, falls der Versicherte von einer anderen Versicherung eine Zahlung für den gesamten oder einen Teil des Schadens erhalten hat.



## WANN UND WIE BEZAHLE ICH?

Die Zahlung der Prämie erfolgt gemäss den bei Vertragsabschluss vereinbarten Bedingungen und Zahlungsmitteln. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem vereinbarten Deckungsumfang ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag festgelegt und ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.



## WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Die Deckung Reiseannullation beginnt mit dem Kaufdatum des Versicherungsvertrags und endet mit dem in der Versicherungspolice angegebenen Abreisedatum.

Die übrigen in der Versicherungspolice genannten Deckungen beginnen mit dem Abreisedatum und enden mit dem in der Versicherungspolice angegebenen Rückreisedatum. Die Reiseversicherung deckt keine Reisen ab, die länger als 90 aufeinanderfolgende Tage dauern.



## WIE KANN ICH DEN VERTRAG KÜNDIGEN BZW. WIDERRUFEN?

Der Versicherungsvertrag endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie müssen nicht kündigen.

Der Versicherte kann die Versicherung innerhalb der ersten 14 Tage nach Abschluss der Police widerrufen, wenn sie seinen Bedürfnissen nicht entspricht. In diesem Fall wenden Sie sich bitte per E-Mail an [info.ch@allianz.com](mailto:info.ch@allianz.com) um den Widerruf der Police zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf der Police nicht möglich ist, wenn der Versicherte einen Schaden geltend gemacht oder seine Reise bereits angetreten hat.



## WIE BEHANDELN WIR DATEN?

Ihre Personendaten sind uns wichtig. In dieser Zusammenfassung und in unserer ausführlichen Datenschutzerklärung erfahren Sie, wie wir Ihre Daten schützen. Um unsere ausführliche Datenschutzerklärung zu lesen, gehen Sie zu [www.allianz-travel.ch/datenschutz](http://www.allianz-travel.ch/datenschutz).

Wir erfassen Ihre Personendaten aus einer Vielzahl von Quellen, einschliesslich Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen und/oder die wir von bestimmten Dritten wie Vermittlern und Vertriebspartnern erhalten. Wir benötigen Ihre Personendaten, wenn Sie unsere Produkte und Dienstleistungen erwerben möchten. Wir verarbeiten Ihre Personendaten für eine Reihe von Zwecken, einschliesslich des Abschlusses, der Verwaltung und der Erfüllung von Verträgen mit Ihnen, zum Schutz unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Zu diesem Zweck können wir Ihre Personendaten an Dienstleister weitergeben, die in unserem Auftrag Bearbeitungsschritte durchführen, an andere Unternehmen der Allianz Gruppe, andere Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Behörden und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weitergeben. Ihre Personendaten können auch ausserhalb der Schweiz, z. B. in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem aussereuropäischen Staat bearbeitet werden. Wenn wir Ihre Personendaten an andere Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb des EWR übermitteln, erfolgt dies auf der Grundlage der von der Allianz genehmigten Binding Corporate Rules (BCR). Sollten die BCR der Allianz nicht anwendbar sein, werden wir Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung von Personendaten ausserhalb des EWR gewährleistet ist. Wenn Sie Fragen dazu haben, wie wir Ihre Personendaten bearbeiten, oder wenn Sie Ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, d. h. Auskunft über Ihre von uns bearbeiteten Personendaten wünschen oder deren Verarbeitung einschränken möchten, Ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen möchten, die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten wünschen oder eine Beschwerde einreichen möchten, können Sie sich jederzeit an uns wenden: [privacy.ch@allianz.com](mailto:privacy.ch@allianz.com).